

## Amtliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung der Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 80 in Duisburg-Hochemmerich für den Bereich zwischen der Asterlager Straße, der Hochstraße und der Bergheimer Straße vom 6. Juli 2010

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 05.07.2010 für einen Bereich zwischen der Asterlager Straße, der Hochstraße und der Bergheimer Straße die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr nach § 17 (1) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung der Stadt Duisburg über die erste Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 80 Duisburg-Hochemmerich vom 06. Juli 2010

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 05.07.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316), und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950).

#### § 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 80 für einen Bereich zwischen der Asterlager Straße, der Hochstraße und der Bergheimer Straße, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg vom 10.07.2008, wird um ein Jahr verlängert.

#### § 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald

und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 990 –Hochemmerich– in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Zentralverwaltung für Personal, Organisation  
und Informationstechnologie  
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-2571  
E-Mail [amtsblatt@stadt-duisburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-duisburg.de)  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Stadt Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

Amtsblatt.....

DUISBURG  
am Rhein

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler  
nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich  
sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder  
Formvorschriften der Gemeindeord-  
nung für das Land Nordrhein-West-  
falen (GO NRW) beim Zustandekom-  
men dieser Satzung kann gemäß § 7  
Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW  
nach Ablauf eines Jahres seit dieser  
Bekanntmachung nicht mehr geltend  
gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung  
fehlt oder ein vorgeschriebenes  
Anzeigeverfahren wurde nicht  
durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungs-  
gemäß öffentlich bekannt gemacht  
worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den  
Satzungsbeschluss vorher beanstan-  
det oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel  
ist gegenüber der Stadt Duisburg  
vorher gerügt und dabei die ver-  
letzte Rechtsvorschrift und die Tat-  
sache bezeichnet worden, die den  
Mangel ergibt.

Duisburg, den 06. Juli 2010

Sauerland  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Steinbicker*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3623*